

Satzung des
Armenischen Kulturvereins in Hessen e.V.

gegründet 1968

Stand 12.09.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZWECK DES VEREINS	1
§ 2 STEUERBEGÜNSTIGUNG	1
§ 3 MITTELVERWENDUNG	1
§ 4 AUFLÖSUNG DES VEREINS	2
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§ 7 ORGANE DES VEREINS	4
§ 8 VORSTAND	4
§ 9 VORSTANDSSITZUNGEN	5
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „**Armenischer KulturVerein in Hessen e.V.**“.
²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. ³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Zweck des Vereins sind die die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) ¹Getragen von dem Gedanken des wechselseitigen Verständnisses zwischen der armenischen und der deutschen Kultur sowie den Bevölkerungsgruppen wird der Satzungszweck insbesondere durch Schulungen, Workshops, Seminare Gedenktage, Exkursionen, Konzerte, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen verwirklicht. ²Dies schließt auch Aktivitäten zur Pflege der armenischen Sprache, der armenischen Kultur, Geschichte und des armenischen Brauchtums ein. ³Weitere Aktivitäten zur Förderung des Satzungszwecks bilden die allgemeine Jugendförderung im Sinne einer Identitätsförderung und Integration der Jugend. ⁴Weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind das Eintreten für Toleranz und Förderung des interkulturellen Dialogs in Deutschland, Europa, Armenien und der gesamten armenischen Diaspora. ⁵Die Angebote des Vereins richten sich an Menschen jeden Alters.

§ 2 Steuerbegünstigung

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. ²Er verfolgt keinerlei parteipolitische und weltanschauliche Ziele.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte (Nichtmitglieder) vergeben.
- (4) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die im Auftrag des Vereins ausgeführten Tätigkeiten entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. ³Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. ⁴Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „**Armenien-Fonds Hayastan-Fonds e.V.**“, Postfach 1102, 86382 Stadtbergen, Registernummer 12610 im Registergericht Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für Entwicklungshilfeprojekte in Armenien und Berg-Karabach (Artsakh) zu verwenden hat.
- (2) ¹Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. ²Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstandsvorsitzende und der zweite Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die Liquidatoren können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Zielen des Vereins bekennen. ²Sie müssen zwei Mitglieder als Referenzen vorweisen. ³Die Aufnahme setzt einen Antrag in Schrift- oder Textform des Beitrittswilligen voraus. ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. ⁵Bei dessen Ablehnung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, falls der Beitrittswillige dies wünscht und in Schrift- oder Textform beantragt. ⁶Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ⁷Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (3) ¹Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils für das Ende eines Quartals zulässig. ²Die Austrittserklärung hat in Schrift- oder Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) ¹Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge, nach schriftlicher Mahnung, länger als 3 Monate in Verzug gerät oder wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (5) ¹Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. ²Die Beiträge sind jährlich im 1. Quartal im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den entsprechenden Teil des Jahresbeitrages, wobei das bei der Aufnahme laufende Kalendervierteljahr voll in Anrechnung kommt.

- (3) Soweit die Beiträge zur Deckung der Unkosten des Vereins und Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Zuschlags bis zum zweifachen des letzten Jahresbeitrages beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendbeauftragten.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. ²Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder müssen Deutsch in Wort und Schrift beherrschen. Gute Kenntnisse der armenischen Sprache sind ausdrücklich erwünscht. ²Der Schriftführer muss Deutsch und Armenisch in Wort und Schrift beherrschen.
- (4) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister im Sinne einer Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (5) Bezüglich aller vermögensrechtlichen Geschäfte, die einen Wert von 250,00 EUR übersteigen, bedürfen - soweit sie nicht bereits durch einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind - der Zustimmung beider Vorsitzender und des Schatzmeisters, die in Schrift- oder Textform dokumentiert sein muss.
- (6) Scheidet einer der beiden Vorsitzenden oder aber der Schatzmeister aus dem Amt, so ist unverzüglich entsprechender Ersatz durch die Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit nachzuwählen; eine Mitgliederversammlung ist durch die übrigen Vorstandsmitglieder binnen drei Wochen einzuberufen.

- (7) ¹Scheidet eines der anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig nach § 10 Abs. 10 und Abs. 11 ein qualifiziertes Vereinsmitglied nachberufen. ²Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der laufenden Wahlperiode.
- (8) ¹Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister, angeregt oder verlangt werden, in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. ²Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes können in mündlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt.
- (4) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Schrift- oder Textform anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Sie kommt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. ³Ihr gehören alle Mitglieder an.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Einrichtung von Fachgruppen,

- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsbericht),
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Zweckänderung oder Auflösung des Vereins.
- (3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, stattfinden, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch Einladung in Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin einzuberufen ist. ²Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. ²Beim Antrag durch die Vereinsmitglieder muss dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes in Schrift- oder Textform erfolgen.
- (5) ¹An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. ²Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. ³Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. ⁴Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. ⁵Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. ⁶Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. ⁷Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist unzulässig.
- (6) Enthält die Tagesordnung einen Punkt zur Satzungsänderung, so müssen die Änderungsvorschläge gleichzeitig mitgeteilt werden.

- (7) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung statt, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ³Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (8) ¹Die Wahl des Vorstandes findet bei geheimer Abstimmung und in folgender Reihenfolge statt:
- a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendbeauftragter
- ²Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (10) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn es am Tag der Mitgliederversammlung mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist und an der Versammlung persönlich teilnimmt; eine Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht gestattet.
- (11) Für das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) und das passive Wahlrecht (das Recht, gewählt zu werden) für neue Mitglieder gilt eine Wartezeit von drei Monaten, für das aktive bzw. sechs Monaten für das passive Wahlrecht.
- (12) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) ¹Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. ²Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) ¹Bei Wahl des Vorstandes können die Vorstandsmitglieder nicht den Vorsitz führen. ²Es muss ein Tagesvorsitzender und ein Tagesschriftführer für diesen Zweck gewählt werden.